

Dr. Michael Engel
Geschäftsführer

The logo for the Bundesverband der Deutschen Fluggesellschaften (BDF) consists of the letters 'BDF' in a white, sans-serif font, with a stylized white arrow pointing to the right, integrated into the letter 'F'. The logo is set against a solid blue rectangular background.

BDF Haus der Luftfahrt Friedrichstraße 79 10117 Berlin

An das
Bundesministerium der Finanzen
Herrn Robert H. Fritz
Referatsleiter III B 5
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Bundesverband der Deutschen
Fluggesellschaften e.V.

Haus der Luftfahrt
Friedrichstraße 79
10117 Berlin

Fon: +49 (0) 30 700 11 85-11
Fax: +49 (0) 30 700 11 85-11

gf@bdf.aero
www.bdf.aero

Vereinsregister: AG Charlottenburg
VR 24648 Nz

Per Mail: IIIB5@bmf.bund.de

Berlin, den 17.03.2026

Zweites Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes

GZ: III B 5 – S 8001/00018/007/001

Hier: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Fritz,

vielen herzlichen Dank für die Übersendung des Entwurfs für das o.e. Gesetz und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Koalitionsausschuss hat am 13.11.2025 beschlossen: **„Die Luftverkehrsteuer wird zum 1. Juli 2026 auf das Niveau vor der Erhöhung zum 1. Mai 2024 gesenkt.“**

Mit dem vorliegenden Entwurf aus Ihrem Hause soll diese Beschlussfassung gesetzlich umgesetzt werden.

Steuersätze

Die im vorliegenden Referentenentwurf zugrunde gelegten Steuersätze für die Änderung des LuftVStG betragen 13,03 EUR, 33,01 EUR und 59,43 EUR für die jeweiligen Steuersätze. Diese Steuersätze berücksichtigen nicht die auf Grundlage der Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung erfolgten Absenkungen der Steuersätze in den Jahren 2021 bis 2024. Die Steuersätze, die demzufolge vor dem 1. Mai 2024 galten, waren

- 12,48 EUR (Anlage-1-Länder),
- 31,61 EUR (Anlage-2-Länder),
- 56,91 EUR (übrige Länder).

Entsprechend der Beschlusslage vom 13.11.2025 sollen die Steuersätze **„auf das Niveau vor der Erhöhung zum 1. Mai 2024 gesenkt“** werden. Das wären die vorstehend genannten Steuersätze 12,48 EUR, 31,61 EUR und 56,91 EUR, die zum 1. Januar 2024 in Kraft traten und vor dem 1. Mai 2024 galten.

Wir bitten deshalb darum, die Steuersätze in dem vorliegenden Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des LuftVStG entsprechend zu ändern.

Absenkungsmechanismus § 11 Abs. 2 LuftVG

Eine Rückkehr auf das Niveau vor dem 1. Mai 2024 macht es auch erforderlich, den vor dem 1. Mai 2024 geltenden Absenkungsmechanismus (siehe § 11 Abs. 2 LuftVStG nach BGBl. Teil 1 2010 Nr. 63 vom 14.12.2010) wieder vollumfänglich zur Anwendung kommen zu lassen und die Referenzgröße für das Steueraufkommen und die Wirkung des Absenkungsmechanismus auf 1,75 Mrd. EUR festzulegen.

Der Absenkungsmechanismus sieht eine Anpassung der Regelsteuersätze an die staatlichen Einnahmen aus der Versteigerung der luftverkehrsbezogenen Treibhausgasemissionszertifikate im Europäischen Emissionshandel vor.

Die Wiedereinführung würde nicht nur die Beschlüsse des Koalitionsausschuss vom 13.11.2025 konsequent umsetzen, sondern zugleich den EU-Emissionshandel als zentrales marktwirtschaftliches Klimaschutzinstrument stärken und eine doppelte CO₂-Bepreisung des Luftverkehrs vermeiden. Aus diesem Grunde wurde seinerzeit der Absenkungsmechanismus vom Gesetzgeber etabliert.

Wir bitten entsprechend um eine Änderung des § 11 Abs. 2 LuftVStG wie folgt:

„Das Bundesministerium der Finanzen wird ab 2026 ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Bundesministerium für Verkehr und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Steuersätze nach Absatz 1 jeweils mit Wirkung zu Beginn eines Kalenderjahres prozentual abzusenken. Die prozentuale Absenkung errechnet sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Einnahmen des Vorjahres aus der Einbeziehung des Luftverkehrs in den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten zu 1,75 Milliarden Euro. Die Einnahmen aus der Einbeziehung des Luftverkehrs in den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten werden auf Basis der Einnahmen des jeweils ersten Halbjahres des Vorjahres geschätzt. Der abgesenkte Steuersatz wird auf volle Cent gerundet.“

Zeitliche Umsetzung

Damit die Steuersenkung einen positiven Einfluss auf das Luftverkehrsangebot nehmen kann, müssen die neuen Steuersätze nach der Rücknahme der Erhöhung in der sog. „Tax-Box“ der Luftverkehrsgesellschaften ausgewiesen werden können. Hierzu bedarf es unerlässlich einer gesetzlichen Grundlage. Vor diesem Hintergrund bitten wir um eine schnellstmögliche Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des LuftVStG durch den Deutschen Bundestag, damit die erhofften Lenkungswirkungen für das Luftverkehrsangebot am Standort Deutschland schnellstmöglich eintreten kann.

Wir bedanken uns vorab um die Berücksichtigung der genannten Punkte aus unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Engel
Geschäftsführer